



[Auswirkungen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz]

1. Einführung

Mit unserem Newsletter Mai 2009 haben wir Ihnen bereits einen Überblick über die zahlreichen Änderungen durch das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (kurz: BilMoG) gegeben. Im Rahmen dieses Newsletters widmen wir uns nun ausschließlich dem Sonderthema Pensionsverpflichtungen und stellen Ihnen die sich speziell ergebenden bilanziellen aber auch wirtschaftlichen Auswirkungen dar. In jedem Fall gilt: wer Pensionsverpflichtungen bilanziert hat, ist gut beraten, sich frühzeitig mit den Änderungen zu befassen, auch wenn eine verpflichtende Anwendung erstmalig zum 31. Dezember 2010 vorgesehen ist. Dies gilt vor allem für die Unternehmen mit einer verhältnismäßig geringen Eigenkapitalausstattung.

2. Neue Bewertungsvorschriften für Altersversorgungsverpflichtungen

Die Bewertung von Rückstellungen hat sich mit Einführung des BilMoG wesentlich geändert. Rückstellungen sind demnach zukünftig im Sinne einer verbesserten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dies bedeutet, dass künftige Kosten- und Preissteigerungen bei der Ermittlung des Werts der Verpflichtung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme einzubeziehen sind. Außerdem ist in der Handelsbilanz zwingend eine Abzinsung der Rückstellungen bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz vorzunehmen. Bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen soll für die Diskontierung vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt und der dafür geltende durchschnittliche Marktzins verwendet werden. Die anzuwendenden Zinssätze werden jährlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Bislang wurde bei der Bewertung des Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zulässigerweise oft auf die steuerlichen Bewertungsvorschriften des § 6a EStG zurückgegriffen, so dass sich keine unterschiedlichen Ansätze in Handels- und Steuerbilanz ergaben. Aufgrund der neuen Regelungen nach BilMoG wird sich dies allerdings ändern. Denn bei den steuerlichen Vorschriften bleibt alles beim Alten. Allein aufgrund des steuerlich vorgegebenen Abzinsungssatzes werden sich erhebliche Abweichungen ergeben. Im Gegenzug erfolgt durch die neuen Bewertungsvorschriften eine Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS).

Die neuen Bewertungsvorschriften sind spätestens im ersten nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahr verpflichtend. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr sind die Vorschriften daher spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2010 anzuwenden. Es besteht aber ein Wahlrecht, die Neuregelungen in ihrer Gesamtheit bereits zum 31.12.2009 (bei abweichendem Wirtschaftsjahren im Geschäftsjahr 2009/2010) freiwillig anzuwenden.

3. Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Neubewertung

Durch die neue Bewertungsregelung wird im Bereich der Pensionsrückstellungen erwartet, dass sich diese durch das Einbeziehen zukünftig erwarteter Lohnsteigerungen und der Anwendung eines geringeren Abzinsungssatzes wesentlich erhöhen werden. Um den Effekt aus der notwendigen Zuführung zur Pensionsrückstellung beim Übergang auf BilMoG abzumildern, besteht ein Wahlrecht, den Erhöhungsbetrag auf 15 Jahre zu verteilen. In der geschaffenen Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 ist in jedem Geschäftsjahr mindestens 1/15 der Rückstellung zuzuführen.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung nach altem und neuem Recht bereits auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz im Geschäftsjahr der Umstellung auf BilMoG zu ermitteln ist, d.h. bei Umstellung zum

31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2010. Bei der Fortentwicklung des Unterschiedsbetrag ist besonders auf zwischenzeitliche Veränderungen der Verpflichtungen durch Wegfall oder Übertragung auf Dritte o.ä. zu achten, um eine Fehlbewertung in der Bilanz durch Überzuführung zu vermeiden.

Da der Unterschiedsbetrag entsprechend der Ausgestaltung der Pensionszusage, des Alters der Versorgungsberechtigten und weiterer Parameter stark variieren kann und zudem von der Ausnutzung verschiedener Bewertungswahlrechte abhängt, muss dieser durch einen Versicherungsmathematiker ermittelt werden. In Abstimmung mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sollten bei dem Gutachten verschiedene Szenarien gerechnet werden, damit Sie Ihre Bewertungswahlrechte optimal nutzen können. Erst wenn der Unterschiedsbetrag bekannt ist, kann entschieden werden, ob die vorzeitige Anwendung der Vorschriften auf den 31. Dezember 2009 sinnvoll ist.

4. Zeitbewertung zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen bestimmter Vermögensgegenstände und Saldierungsgebot

Im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverpflichtungen und Arbeitszeitkonten wird ein Saldierungsgebot in der Handelsbilanz eingeführt. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren Verpflichtungen dienen, sind mit den diesbezüglichen Schulden zu verrechnen. Es wird erwartet, dass dies zumindest für an die Arbeitnehmer verpfändete Rückdeckungsversicherungen und CTA-Modelle (Contractual Trust Agreements) gilt. Gleichzeitig sind die zur Absicherung dienenden Vermögensgegenstände („Planvermögen“) über die Anschaffungskosten hinaus verpflichtend mit dem aktuellen Marktwert zu bewerten (Zeitwert). Übersteigt der Zeitwert dieser Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der Aktivüberhang in einem gesonderten Posten, ein passiver Überhang hingegen unter Pensionsrückstellungen auszuweisen. Die Saldierung wird durch umfangreiche Anhangsangaben ergänzt. In jedem Fall führt die Saldierung und die Zeitbewertung bei rückgedeckten Pensionsverpflichtungen zu einer wesentlichen Verbesserung der Eigenkapitalquote und einer besseren Vergleichbarkeit mit internationalen Abschlüssen.

Steuerlich bleibt es bei einem Saldierungsverbot und einer Einzelbewertung der Rückdeckungsmittel für Pensionsverpflichtungen nach dem Anschaffungskostenprinzip.

5. Auswirkungen auf den insolvenzrechtlichen Vermögensstatus

Bisher wurde auch für die Handelsbilanz die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG als Bewertungsuntergrenze akzeptiert, obwohl davon ausgegangen werden musste, dass damit die wirtschaftliche Belastung aus der Verpflichtung unterbewertet wurde. Diese Unterbewertung resultiert aus dem dort auf 6 % fixierten Zinssatz und dem Verbot, zukünftige Gehaltssteigerungen in die Rückstellungsbemessung einzubeziehen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass eine Übertragung der Verpflichtung an eine Versicherung nur zu einem wesentlich höheren Preis möglich ist und dass bei Unternehmensverkäufen ebenfalls häufig höhere Werte für die Verpflichtungen angesetzt werden.

Basierend auf den Bewertungsvorschriften für das BilMoG wird erwartet, dass die bilanzierten Pensionsrückstellungen wesentlich ansteigen werden. Allein ein um einen Prozentpunkt niedrigerer Zinssatz macht im Durchschnitt einen Unterschied von 15-20 % bei der Rückstellung aus. Hinzu kommt der Effekt aus der zukünftigen Gehaltssteigerung bei Leistungszusagen. Bei geringer Eigenkapitalquote kann die notwendige Erhöhung der Rückstellung eine **bilanzielle Überschuldung** im handelsrechtlichen Jahresabschluss auslösen. Durch die mögliche Verteilung des Unterschiedsbetrags über 15 Jahre wird dieses Risiko allerdings abgemildert bzw. unter Umständen zeitlich verschoben.

Die Mindestzuführung bestimmt demnach eine mögliche bilanzielle Überschuldung, die mit erstmaliger Anwendung der BilMoG Vorschriften eintreten kann. Unabhängig davon, kann jedoch trotz gewählter Verteilung des Unterschiedsbetrages über 15 Jahre bereits eine **Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne** vorliegen. Dafür sind Vermögensgegenstände und Schulden nämlich mit ihrem Zeitwert gegenüber zu stellen. Es ist zu erwarten, dass in Zukunft der Wert laut BilMoG als beste Schätzung des Zeitwerts der Pensionsverpflichtungen angesehen wird - und zwar in voller Höhe. Ein Geschäftsführer wird damit praktisch gezwungen, bestehende Versorgungszusagen rechtlich und wirtschaftlich prüfen zu lassen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können und eine insolvenzrechtliche Überschuldung zu verhindern. Ansonsten droht eine persönliche Haftung des Geschäftsführers.

Wer Pensionsverpflichtungen in der Bilanz hat, sollte daher unbedingt kurzfristig eine Bewertung nach BilMoG durch den versicherungsmathematischen Gutachter vornehmen lassen und gemeinsam mit dem steuerlichen Berater im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und ggf. Überschuldungsstatus prüfen.

6. Handlungsoptionen

Allerdings besteht kein Grund zur Panik! Ihnen stehen bei drohendem negativen Eigenkapital aus der Neubewertung der Rückstellung noch folgende Handlungsoptionen zur Verfügung, die Sie in Ruhe prüfen sollten:

- **Analyse und Bewertung im Unternehmen vorhandener stiller Reserven**
Bei einem Überschuldungsstatus nach Insolvenzrecht ist auch das Vermögen zum Zeitwert zu bewerten. Wenn Sie über ausreichende stille Reserven verfügen, um den Unterschiedsbetrag bei den Pensionsrückstellungen auszugleichen, besteht zumindest aus insolvenzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.
- **Aufstellung einer Fortführungsprognose nach Insolvenzrecht**
Falls Ihr Unternehmen nicht über ausreichende stille Reserven verfügt, kann die insolvenzrechtliche Überschuldung nach einer bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Übergangsregelung dennoch vermieden werden, wenn sich aus einer mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung nachhaltig eine positive Fortführungsprognose ergibt. Da die Pensionsverpflichtungen erst sehr langfristig liquiditätswirksam werden, ist es durchaus wahrscheinlich, dass Ihnen eine solche positive Prognose gelingt. Allerdings ist die Erstellung der Fortführungsprognose mit einem erheblichen Aufwand verbunden, wenn Sie noch nicht über eine Unternehmensplanung verfügen. Darüber hinaus löst dies Ihr Problem aufgrund der Befristung der Regelung nur vorübergehend, auch wenn eine Verlängerung über 2010 hinaus derzeit diskutiert wird.
- **Überprüfung und ggf. Anpassung der Ausgestaltung der Pensionszusage**
Eine weitere Handlungsoption ist eine Anpassung der Ausgestaltung der Pensionszusage, die ggf. zu einer niedrigeren Bewertung führen kann. Hierbei sind aber arbeitsrechtliche Einschränkungen und - vor allem bei Pensionszusagen für geschäftsführende Gesellschafter und deren Ehegatten - steuerliche Risiken zu beachten. Insbesondere ein Verzicht oder Teilverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann zu hohen persönlichen Steuerbelastungen führen.
- **Kapitalmaßnahmen**
Eine Zuführung von Eigenkapital oder nachrangigem Fremdkapital bzw. die Erklärung eines Rangrücktritts über bestehende Gesellschafterschulden der Unternehmung ist eine weitere mögliche Maßnahme zur Beseitigung der Überschuldung, wenn solche Mittel zur Verfügung stehen. Eine Option besteht dann darin, neu zugeführtes Kapital zur ganz oder teilweisen Rückdeckung der Pensionsverpflichtung zu nutzen. Dies hat den Vorteil, dass sich die Eigenkapitalquote bei einer entsprechenden Ausgestaltung durch die Saldierung verbessert und dass die Mittel, die langfristig für die Erfüllung der Pensionsverpflichtung benötigt werden, rätierlich angespart werden. Eine Rückdeckung kann über eine Rückdeckungsversicherung, aber auch über am Kapitalmarkt angelegtes Vermögen oder Grundbesitz erfolgen. Zentraler Punkt ist, dass die Mittel dem Zugriff des Unternehmens und der anderen Gläubiger entzogen sind. Letztlich ist der Umfang und die Form der Rückdeckung der Pensionszusage aber eine wirtschaftliche Entscheidung, die unabhängig von einer etwaigen Überschuldung des Unternehmens getroffen werden sollte.

Anders gestaltet sich Ihr Handlungsbedarf, wenn Ihr Unternehmen zu denen gehört, die aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur, der Ausgestaltung Ihrer Pensionszusage, Ihrer Arbeitnehmerstruktur und/oder bereits erfolgter Rückdeckungsmaßnahmen der Zusage auch nach Abzug des nach BilMoG bewerteten Verpflichtungen noch über ein positives Eigenkapital verfügt. Dann beschränkt sich Ihr Entscheidungsbedarf in der Regel auf die Fragen, wie Sie den Unterschiedsbetrag bilanzpolitisch sinnvoll verteilen, welche Wahlrechte Sie bei der Bewertung nutzen wollen und ob eine vorzeitige Anwendung auf den 31. Dezember 2009 sinnvoll ist. Letzteres kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie durch eine Saldierung mit Rückdeckungsmitteln für die Zusage die in der Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapitalquote verbessern können.

Fazit:

Über die rein bilanziellen Auswirkungen hinaus können sich aus der notwendigen Neubewertung der Pensionsverpflichtungen erhebliche Konsequenzen ergeben. Gerade bei geringer Eigenkapitalausstattung kann die Zunahme der Pensionsrückstellungen schnell zur bilanziellen Überschuldung führen. Dies stellt besondere Anforderungen an die Geschäftsführung, die ständig prüfen muss, ob ggf. auch der Tatbestand einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts gegeben ist und ob bereits die Insolvenzantragspflicht greift. Die dargestellten Handlungsoptionen sollen Ihnen aber mögliche Maßnahmen aufzeigen, die „Schlimmeres“ verhindern.

GetTogether: BilMoG und die Finanzierbarkeit von Pensionszusagen bei Gesellschafter- Geschäftsführern - Wege zur optimalen Gestaltung

Aus unseren verschiedenen Beratungsprojekten haben wir für Sie häufig an uns gestellte Fragen nachfolgend zusammen getragen.

- Warum gibt es bei Pensionszusagen aktuell so viele Probleme und warum gibt es bei Betriebsprüfungen immer wieder Anlass zu Beanstandungen?
- Was kann ich tun, wenn die Neubewertung der Pensionsrückstellung gem. BilMoG zu einer bilanziellen Überschuldung führt?
- Warum kann ich nicht einfach auf Teile der zugesagten Pension verzichten?
- Was muss derzeit zivilrechtlich und arbeitsrechtlich bei meinen Pensionszusagen beachtet werden?
- Welche steuerlichen Optionen bieten sich in Zukunft für die bestehenden Pensionsverpflichtungen an?
- Was muss ich bei Pensionszusagen an im Betrieb mitarbeitende Ehegatten beachten?
- Wie kann ich die neuen gesetzlichen Vorgaben nach BilMoG ab dem Geschäftsjahr 2010 zu Gunsten meiner Firma nutzen?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für die Bilanz und wie kann ich entscheidende Bilanzkennzahlen oder das Rating verbessern?
- Ist eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen grundsätzlich nötig, kann sich die GmbH das leisten oder gibt es Alternativen?
- Wie kann ich die GmbH dauerhaft von Pensionsverpflichtungen entbinden?
- Kann ich die Höhe der Pensionszusage an die aktuelle wirtschaftliche Situation der Firma anpassen?
- Wie kann ich eine Nachfolgeregelung ohne „störende“ Pensionsverpflichtungen in der Firma gestalten?
- Was ist bei Ausscheiden als Gesellschafter/ Geschäftsführer aus der GmbH im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen zu veranlassen?
- Welchen Einfluss haben Pensionsverpflichtungen im internationalen Geschäftsbereich?
- Warum müssen derzeit ggf. Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. in Köln bezahlt werden und wie lassen sich ggf. die Kosten hierfür reduzieren?
- Wie erreiche ich eine steueroptimierte Anlage der Vermögensteile, die für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen reserviert sind?
- Warum kann ich eine GmbH mit bestehenden Pensionsverpflichtungen nicht einfach liquidieren / schließen?
- Wie kann ich die aktuell angebotenen Lösungen und Produkte von Versicherern und Banken prüfen lassen?

Bewegt Sie auch noch die ein oder andere Frage? Dann wenden Sie sich doch vertrauensvoll an unsere Experten auf diesem Gebiet:



Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung



Petra Zimmermann-Schwier
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

089 / 48955-136
petra.zimmermann-schwier@pape-co.de



Stefan Neumer
Cert. Corporate Pension Advisor (FH)
Lehrbeauftragter und Dozent für bAV (FH)

089 / 1893566-11
s.neumer@consulio.de



Silvia Witt
Steuerberater

0861 / 98875-24
silvia.witt@pape-co.de



Christian Burr
Cert. Corporate Pension Advisor (FH)

089 / 1893566-12
c.burr@consulio.de



Arthur Pape
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

089 / 48955-120
arthur.pape@pape-co.de